|  |  |
| --- | --- |
|  | 04.04.2019 |

Aktenzeichen 2.4-4521-Aiterach-497/2018

**Wasserrecht;
Festsetzung Überschwemmungsgebiet Aiterach
Landkreis Straubing-Bogen**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**Inhalt**

[**1** **Anlass, Zuständigkeit** 3](#_Toc409418644)

[**1.1** **Grundsätzliches** 3](#_Toc409418645)

[**1.2** **Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet** 3](#_Toc409418646)

[**2** **Ziel** 3](#_Toc409418647)

[**3** **Örtliche Verhältnisse und Grundlagen** 4](#_Toc409418648)

[**3.1** **Gewässer** 4](#_Toc409418649)

[**3.2** **Hydrologische Daten** 4](#_Toc409418650)

[**3.3** **Natur und Landschaft, Gewässercharakter** 4](#_Toc409418651)

[**3.4** **Digitales Geländemodell** 4](#_Toc409418652)

[**4** **Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen** 5](#_Toc409418653)

[**5** **Rechtsfolgen** 5](#_Toc409418654)

[**6** **Sonstiges** 8](#_Toc409418655)

**Übersicht der Anlagen**

**Anlage 3: Übersichtslagepläne Maßstab 1:25 000**

**Anlage 4: Detailkarten Maßstab 1:2 500**

# **Anlass, Zuständigkeit**

## **Grundsätzliches**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) festzusetzen. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet**

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen soll das Überschwemmungsgebiet der Aiterach für ein 100-jährliches Hochwasser im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen festgesetzt. Der Rückstau in Seitengewässer wird berücksichtigt.

Die Aiterach liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Mit Datum vom 08.12.2009 bzw. 03.12.2014 wurde das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuständig. Das Festsetzungsverfahren wird sachlich und örtlich beim Landratsamt Straubing-Bogen als Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt.

Das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Stadt Straubing wird in einem gesonderten Verfahren festgesetzt. Alle in den beiliegenden Karten dargestellten Überschwemmungsflächen im Stadtgebiet Straubing sind für dieses Verfahren nur informativ übernommen.

# **Ziel**

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

* ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
* Gefahren kenntlich gemacht werden,
* freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
* in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

# **Örtliche Verhältnisse und Grundlagen**

## **Gewässer**

Es gibt etliche kleinere Seitenzuflüsse, die allesamt nicht in der Risikokulisse nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie enthalten sind. Es können hier beispielhaft der Furthwiesenbach, der Kirchholzgraben, der Schwimmbach und der Oberwaltinger Graben genannt werden.

## **Hydrologische Daten**

Die Abflussdaten für die durchgeführten Berechnungen basieren auf einem aktualisierten Hochwasserlängsschnitt der Aiterach des Landesamtes für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Februar 2017). Die Daten resultieren aus den tatsächlich am Pegel Salching gemessenen Abflusswerten. An der Mündung des Schwimmbaches im Gebiet der Gemeinde Leiblfing beträgt der 100-jährliche Abfluss 40,5 m³/s. An der Mündung in die Donau liegt er bei 53,5 m³/s. Das Einzugsgebiet hat vor der Mündung des Schwimmbaches eine Größe von ca. 94 km² und an der Mündung in die Donau ca. 166 km². In der Gemeinde Salching befindet sich der gleichnamige amtliche Pegel der Wasserwirtschaftsverwaltung.

## **Natur und Landschaft, Gewässercharakter**

Die Aiterach mündet im Bereich der Stadt Straubing in die Donau. In den Ortschaften Aiterhofen und Salching sowie im Bereich der Stadt Straubing nahe der Mündung in die Donau gibt es Hochwasserschutzanlagen. Das restliche Überschwemmungsgebiet ist nicht durch Flutmulden, Deiche oder Mauern verbaut.

In der Aiterach wurden im Mittel alle 100 m Flussprofile aufgenommen. Zudem sind die Querprofile entsprechend den notwendigen Sonderprofilen und den verbleibenden Zwischenräumen aufgenommen worden. Sonderprofile sind Profile im Ober- und Unterwasser der Brücken, die Brückenprofile sowie Profile an Wehren und Sohlschwellen.

## **Digitales Geländemodell**

Im gesamten Untersuchungsbereich steht ein digitales Geländemodell zur Verfügung. Von der südlichen Landkreisgrenze bis vor Salching liegen dem Modell Daten von 2001 auf der Basis einer photogrammetrischen Auswertung von Luftbildern zugrunde. Ab Salching (unterstrom Obermühle, F-km 15,0) liegen dem Modell Laserscandaten einer Befliegung entsprechend der Vorgaben der bayerischen Vermessungsverwaltung von 2017 zugrunde.

# **Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen**

Die Modellerstellung und die Berechnung erfolgten nach den Regeln der Technik mit dem Programm HYDRO\_AS-2D/SMS.

Es gibt im Projektgebiet Aiterach (Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Straubing) ca. 40 abflussrelevante Brückenbauwerke bzw. Stege. Außerdem wurden im Vorland zahlreiche Durchlässe modelliert. Diese betreffen entweder Straßenquerungen oder Flutöffnungen in talquerenden Straßendämmen. Die Durchlässe wurden nach Planunterlagen oder anhand der Vermessungsdaten sowie anhand von örtlichen Aufmaßen während der Ortsbegehungen modelliert.

Die Wehre wurden anhand der Planunterlagen und mittels Querprofilaufnahmen modelliert.

Für das Festsetzungsgebiet standen keine Fixierungen der Wasserspiegellagen für Hochwasserereignisse zur Verfügung. Die Überschwemmungslinien von 1954 konnten wegen der zwischenzeitlichen Ausbaumaßnahmen nur eingeschränkt zugrunde gelegt werden.

Aufgrund fehlender Fixierungen wurde eine Sensivitätsanalyse eines Flussschlauch-Rauheitsbereiches anhand der Pegelwerte in Salching durchgeführt – d.h. bei Veränderung der Gewässerrauheit dürfen keine außergewöhnlichen Wasserspiegelschwankungen in den Berechnungsergebnissen auftreten, die mit den Pegelwerten nicht zusammenpassen.

Im orografisch linken Vorland in der Ortschaft Aiterhofen bis weiter zur Ödmühle/Baugebiet Erletacker (Stadtgebiet Straubing) wurde die Überschwemmungssituation auf Basis einer Hochwasserwelle zeitlich begrenzt (Teil-instationäre Berechnung). So werden Geländesenken im Vorland nicht durch einen unendlich langen Abfluss übermäßig überschwemmt.

Das Überschwemmungsgebiet ergibt sich durch Verschneidung der Wasserspiegelhöhen mit den Geländehöhen des Berechnungsnetzes. Es ist in den Karten blau dargestellt – nicht überschwemmte Flächen sind dagegen weiß.

# **Rechtsfolgen**

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

# **Regelungen in der Verordnung**

Die Regelungen verweisen weitestgehend auf die gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus ist die Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Regelungen der Verordnung (§ 5 Abs. 2) unzulässig. Diese verweisen auf die Vorgaben des § 78c WHG. Von dem Verbot kann auf Antrag unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen eine Ausnahme durch die zuständige Behörde erteilt werden (§ 7).

# **Sonstiges**

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.